

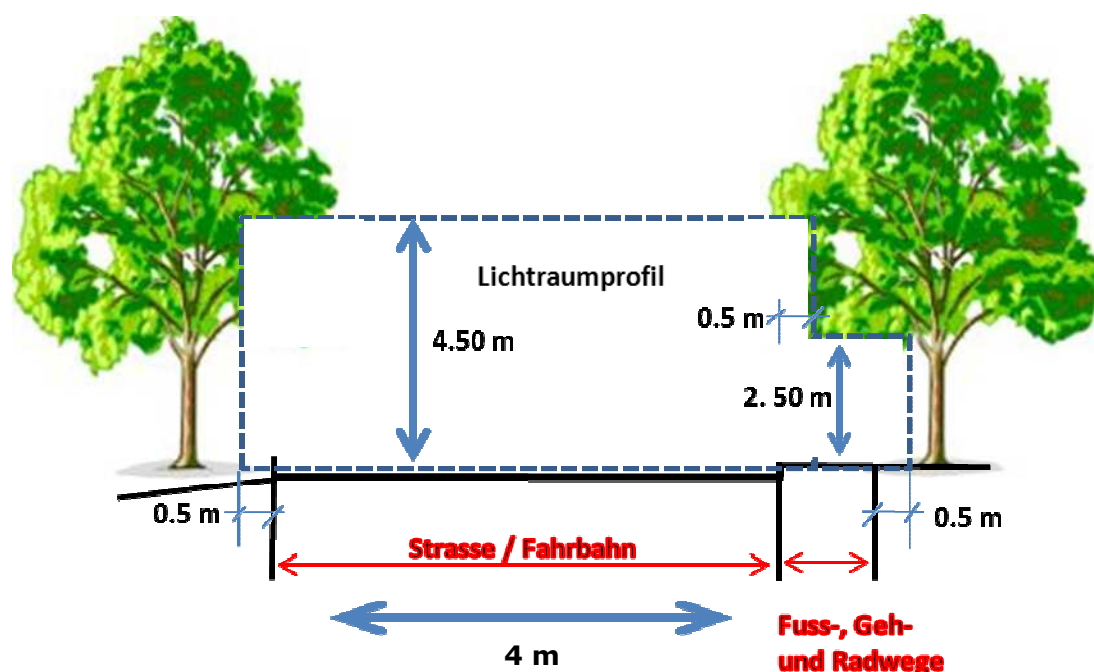
## Strassenabstände für Bepflanzungen

### Zufahrtswege für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge

Bepflanzungen entlang den Grenzen der öffentlichen Hand unterliegen dem Strassengesetz (sGS732.1, abgekürzt StrG). Gemäss Art. 106 ff StrG müssen Bäume und Sträucher ausserhalb des Lichtraum stehen.

Zufahrtswege für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge müssen jederzeit gewährleistet sein. Die Grundlagen stützen sich auf das Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG), die Vollzugsverordnung dazu (sGS 871.11; abgekürzt VV zum FSG) sowie den Schweizerischen Brandschutzvorschriften.

Schemaskizze des Lichtraumprofils:



Allfällig weitere Massnahmen und Anordnungen bleiben der Feuerpolizei vorbehalten.